



Diakonie 

Rheinland
Westfalen
Lippe

Ev. Fachverband
Schuldnerberatung
Rheinland-Westfalen-Lippe

© Gunnar Pippel / Shutterstock.com

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Schutz bei Kontopfändung

Informationen

Stand: 1. Juli 2026

Sie haben Schulden?

Es droht eine Kontopfändung?

Jetzt heißt es: „keine Zeit verlieren“!

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Gehen Sie zu Ihrer Bank. Wandeln Sie Ihr Konto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) um. Die Umwandlung erfolgt auch, wenn Ihr Konto „überzogen“ ist, also im Minus (debitorisch) geführt wird.

Vier Tage (Werktage) nach der Umwandlung ist Ihr Kontoguthaben automatisch bis zu einem Freibetrag von 1.590 Euro vor Pfändungen geschützt. Auch wenn Ihr Konto schon gepfändet ist, kann es umgewandelt werden. Der Schutz gilt maximal einen Monat zurück. Deshalb ist bei Eingang der Pfändung schnelles Handeln nötig, sonst wird das Geld an Ihre Gläubiger*innen überwiesen.

Erhöhung des Freibetrages

Um den Freibetrag von 1.590 Euro zu erhöhen, benötigen Sie eine Bescheinigung.

Sollten Sie unterhaltsberechtigte Personen haben, die mit Ihnen zusammenleben oder denen Sie bar Unterhalt leisten, kann der Betrag für die 1. Person um 597,42 Euro und für die 2. bis 5. Person um je 332,83 Euro erhöht werden.

Gleiches gilt, wenn Sozialleistungen für Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft oder Asylbewerberleistungen für Personen im gemeinsamen Haushalt auf Ihr Konto überwiesen werden.

Weitere Geldeingänge, die zusätzlich freigegeben werden können, sind zum Beispiel Kindergeld, einmalige Sozialleistungen und auch Nachzahlungen von laufenden Leistungen.

Nehmen Sie Kontakt zur Schuldnerberatungsstelle auf!

Dort werden Sie speziell zu Ihrem Fall beraten.

Was Sie beim P-Konto grundsätzlich beachten sollten

Die ausgestellte Bescheinigung ist grundsätzlich unbefristet und muss von Ihrer Bank mindestens für die Dauer von zwei Jahren beachtet werden. Wenn Ihre Bank eine neue Bescheinigung möchte, muss Sie Ihnen das zwei Monate vorher mitteilen.

Familienkassen, Sozialämter, Jobcenter und andere Stellen, von denen Sie Leistungen beziehen, sind verpflichtet auf Antrag eine Bescheinigung über diese Leistungen für ein P-Konto auszustellen.

Sie haben einen Rechtsanspruch auf die Umwandlung Ihres Kontos in ein P-Konto, auch wenn es „überzogen“ ist.

Jede/jeder darf nur ein P-Konto haben. Alle Arten von Gutschriften werden auf den Freibetrag angerechnet. Egal, ob Sie selbst Geld einzahlen oder Überweisungen Ihr Konto erreichen. Die Bank prüft nichts!

Einmal abgehobenes Geld nicht wieder einzahlen – auch das ist eine neue Gutschrift.

Alle Gutschriften werden im Monat zusammengezählt und können so Ihren Freibetrag übersteigen.

Stellen Sie auf gar keinen Fall anderen Personen Ihr P-Konto zur Verfügung, damit dorthin Gelder überwiesen werden. Die Gefahr ist groß, dass dadurch Ihr Freibetrag überschritten wird. Dann kommen weder Sie noch die Dritten an das Geld.

Ein P-Konto darf nur als Einzelkonto (auf einen Namen) geführt werden. Geht auf einem Gemeinschaftskonto eine Pfändung ein, können die Inhaber*innen Einzelkonten verlangen und vorhandenes Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto wird pro Kopf auf die Einzelkonten verteilt.

Die Person, auf die die Pfändung ausgestellt ist, muss bei der Bank ein Einzelkonto als P-Konto eröffnen, um so das vorhandene Geld und zukünftige Eingänge schützen zu können.

Bei Einzelkonten kann man in der Regel auch über das Konto des anderen/der anderen verfügen, wenn man eine zusätzliche Kontokarte erhält, ohne Kontoinhaber*in zu sein.

Sparen auf dem P-Konto

Nicht aufgebrauchtes geschütztes Guthaben kann in den Folgemonat übertragen werden und ist in den drei folgenden Monaten geschützt.

Zugleich gilt das sogenannte „First In – First Out“ Prinzip: übertragenes Guthaben wird durch die folgenden Kontobewegungen als Erstes verbraucht.

Der Ansparbetrag entsteht so immer neu und Pfändungs-gläubiger*innen wird nur dann Geld überwiesen, wenn Sie über einen längeren Zeitraum keine oder nur geringe Verfügungen tätigen. Ihre Bank muss Sie über den im laufenden Monat noch verfügbaren Freibetrag und den Betrag, der mit Ablauf des Monats nicht mehr geschützt ist, informieren (Kontoauszug, Onlinebanking oder Geldautomat).

Pfändungsschutz ist ausschließlich auf dem P-Konto möglich. Sparbücher oder andere Konten sind nicht geschützt.

Was tun, wenn der Schutz über die Bescheinigung nicht ausreicht?

Es kann sein, dass Geld auf Ihrem Konto eingeht, das über eine Bescheinigung nicht geschützt werden kann, obwohl es unpfändbar ist. Es gibt dann weitere Möglichkeiten, Gelder vor Pfändung zu schützen (zum Beispiel über Anträge an das Amtsgericht oder auch über Anträge an die Gläubiger*innen selbst).

Die Schuldnerberatungsstelle wird Ihnen mitteilen, wenn ein individueller Antrag nötig ist und Ihnen weitere Informationen dazu geben.

Die Informationsbroschüre kann eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Sie soll Ihnen einen ersten Überblick verschaffen. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es hin und wieder zu einzelnen Sachverhalten unterschiedliche Rechtsauffassungen gibt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit können wir keine Gewähr übernehmen.

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Ev. Fachverband Schuldnerberatung
Rheinland-Westfalen-Lippe
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-0
Telefax 0211 6398-299
duesseldorf@diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de

Ausgehändigt durch Beratungsstelle